

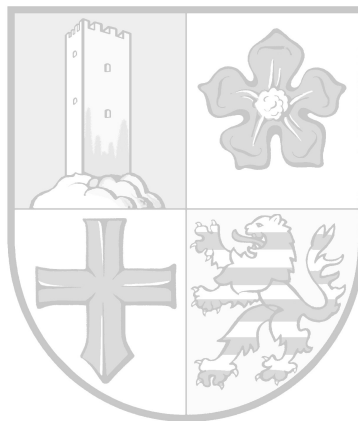
Leitlinien des Kreises Bergstraße für den Wärmeschutz und Einsatz Erneuerbarer Energien an kreiseigenen Gebäuden

Herausgeber:



Ansprechpartner: Sachgebiet 2, Technik

Heppenheim, April 2021



Vorbemerkung

Die Grundlast der Wärmeversorgung der Gebäude sollte auf der Basis von regenerativen Energieträgern oder Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erfolgen. Es ist zu überprüfen, ob der Einsatz von Fernwärme mit KWK, Blockheizkraftwerken, Holzfeuerungsanlagen, Solaranlagen oder anderen Wärmequellen (z.B. Erdsonden, Abwärme aus gekühlten Räumen) wirtschaftlich ist.

An dieser Stelle wird vor allem auf die Einhaltung von §52 GEG hingewiesen.

Die Spitzenlast soll über Gasbrennwert-Kessel abgefangen werden, sofern ein Erdgasanschluss verfügbar ist. Des Weiteren ist bei der Erneuerung der Anlagentechnik zu überprüfen, ob die bestehende Infrastruktur weiterhin genutzt werden kann. Hierbei sind die Standards TGA zu beachten und anzuwenden.

Wenn aus belegbaren Gründen zum Zeitpunkt der Planung keine Erneuerbaren Energien eingesetzt werden können, muss zumindest die Infrastruktur für deren späteren Einsatz vorgesehen werden.

Altbau

Gesamtsanierung:

Es ist ein Gebäudeenergiestandard anzustreben, der über den Anforderungen des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) liegt.

Grundsätzlich sind Mindest-Dämmstoffstärken gem. Tabelle 1 vorzusehen. Des Weiteren gilt:

Transmissionswärmeverlust	-30%
Primärenergiebedarf	-30%

140%-Regel gem. GEG, §50 findet aufgrund der selbst definierten Vorreiterrolle kreiseigener Gebäude keine Anwendung.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Sanierung mit passivhaustauglichen Komponenten.

Eine Beantragung von Fördermitteln beim Land Hessen und/oder anderen Fördermittelgebern ist hierbei rechtzeitig durchzuführen und die entsprechenden Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen.

Einzelmaßnahmen:

Bei der Sanierung einzelner Bauteile gelten folgende Dämmstoffstärken und -qualitäten als **Mindestanforderung**:

Bauteil	Außen- wand	Dach	Oberste Geschossdecke	Fenster	Kellerdecke
Dämmstoffstärke	200mm	300mm	300mm		150mm
Wärmeleitfähig- keit des Dämmstoffs	0,035 W/(mk)	0,035 W/(mk)	0,035 W/(mk)		0,035 W/(mk)
Uw-Wert				0,90 W/(m²K)	

Tabelle 1: Dämmstoffstärken

Hinweis:

Aufgrund der direkten Proportionalität geht mit Erhöhung der Wärmeleitfähigkeit eine Erhöhung der Dämmstoffstärke einher.

Die Beantragung von Fördermitteln beim Land Hessen und/oder anderen Fördermittelgebern ist rechtzeitig durchzuführen. Die Fachfirmen dürfen erst nach Zusage der Fördermittel mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden.

Denkmalgeschützte Gebäude

Wenn eine Außenwanddämmung aus Denkmalschutz-Gründen nicht umgesetzt werden kann, muss bei Innensanierungen die Möglichkeit zur Innendämmung geprüft werden. Dies gilt insbesondere, wenn Heizkörper erneuert werden. Die Maßnahmen müssen in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalschutz geprüft und ausgeführt werden.

In Abstimmung mit dem Amt für Denkmalschutz sollen weiterhin folgende Maßnahmen geprüft und bei Genehmigung umgesetzt werden:

- Dachdämmung, mindestens Zwischensparrendämmung in bestehende Gefache
- Fensteraustausch

Des Weiteren gilt die aktuelle Fassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Die Beantragung von Fördermitteln beim Land Hessen und/oder anderen Fördermittelgebern ist rechtzeitig durchzuführen. Die Fachfirmen dürfen erst nach Zusage der Fördermittel mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden.

Neubau

Es ist ein Gebäudeenergiestandard anzustreben, der über den Anforderungen des aktuell gültigen GEG liegt.

Grundsätzlich sind Mindest-Dämmstoffstärken gem. Tabelle 1 vorzusehen. Des Weiteren gilt:

Transmissionswärmeverlust	-5%
Primärenergiebedarf	-5%

Die Planung von Lüftungsanlagen ist zuvor grundsätzlich mit dem Sachgebiet „Technik“ des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft abzustimmen und darf erst nach dessen Freigabe begonnen werden. Die Standards TGA sind zu beachten und anzuwenden.

An dieser Stelle wird vor allem auf die Einhaltung von §52 GEG hingewiesen.
Der sommerliche Wärmeschutz ist immer, gemäß GEG, nach DIN 4108 T2 nachzuweisen.

Aufgrund der Unantastbarkeit der **Bodenplattendämmung** nach Errichtung des Gebäudes, muss auf diese bei einer Neubaumaßnahme besonderes Augenmerk gelegt werden. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Dämmstoffdicke von **200mm, WLG 032** vorgesehen werden kann.

Hinweis:

In begründeten Ausnahmefällen darf nach Rücksprache mit der Bauherrschaft von diesen Vorgaben abgewichen werden.